

## **Aufsichtsrat, 30.10.2020, Beschluss 1**

### **LSVS Aufsichtsrat erfüllt Gesetzesauftrag**

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

„Gesetz zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland (Drs. 16/883) in der Fassung des Abänderungsantrages vom 28.10.2019 (Drs. 16/1048-NEU)“

Hierin regelt der Gesetzgeber abschließend und verbindlich die Aufgaben und Ziele aller für den LSVS handelnden Organe und Beauftragten.

Dementsprechend wurden am 26. Januar 2020 die Mitglieder des LSVS Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach Vorgaben des Gesetzgebers und Anpassung der Verbandssatzung gewählt.

Im Bewusstsein, dass der Gesetzgeber keines der im LSVS in Kraft befindlichen Organe oder den Beauftragten über den/die anderen stellt, hat der Aufsichtsrat in seiner ersten Sitzung am 10. Februar vereinbart, dass es eine strikte Sphärentrennung zwischen Präsidium und CRO einerseits und Aufsichtsrat andererseits gibt.

Da die Mehrheit des Aufsichtsrates aus Mitgliedern des Präsidiums bestand, erachteten alle Anwesenden dieser Sitzung den Informationsfluss zwischen Aufsichtsrat und anderen LSVS-Organen als gewährleistet. Zusätzlich kamen alle überein, den Beauftragten des Präsidiums (CRO) grundsätzlich einzuladen, um dessen beratende Mitwirkung am Verfahren sicherzustellen und so den an sich prozessual gebotenen Weg nicht weiter zu verlängern.

Demnach sind alle laufenden Geschäfte und deren Überwachung Angelegenheit des Präsidiums und des CRO, so wie bereits vor der Wahl des Aufsichtsrates gehandhabt. Der Aufsichtsrat hat die ausschließliche Zuständigkeit für den Vollzug des LSVS-Gesetzes (neu) gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4. Er verfügt allerdings weder über ein eigenes Budget noch Anweisungsbefugnisse zur Beauftragung von eigenen Beratern.

Die sich aus dem Gesetzesvollzug ergebenden Veranlassungen sollten von den operativen Gremien und deren Beauftragten soweit wie erforderlich umgesetzt werden.

So geschehen bei Verabschiedung des Haushaltes 2020 am 23. Juni 2020 durch den LSVS-Vorstand (alt).

So geschehen auf Vorschlag des LSVS-Vorstandes (alt) durch die Mitgliederversammlung am 28. Juli 2020 durch Anpassung der Satzung entsprechend der Vorgaben des LSVS-Gesetzes (neu).

Dementsprechend stand seit Beschluss des Aufsichtsrates am 10. Februar 2020 fest, dass zur Gewährleistung eines transparenten und öffentlich-rechtlichen Bewerberverfahrens die Unterstützung durch alle bestehenden LSVS-Organen oder den CRO geboten war.

Zur Unterstützung des weiteren Verfahrens wurde dem Aufsichtsrat eine unabhängige Personalagentur aus München zur Seite gestellt.

Nach einem erfolgreichen Bewerberverfahren mit 50 Bewerbungen konnten in einem mehrstufigen Auswahlprozess unter Beteiligung der vom Aufsichtsrat einstimmig gewählten

Auswahlkommissionen und unter Mitwirkung der Frauenbeauftragten gem. LGG und des Personalrates gem. SPersVG, am 14. September 2020 in geheimer Wahl die Vorstände für Sport & Vermarktung und Finanzen bestimmt werden.

Somit wurde der Auswahlprozess durch die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß dem LSVS-Gesetz abgeschlossen.

Zur Vervollständigung seiner vom Gesetz übertragenen Kompetenzen nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 bedarf es noch der formalen Berufung der Vorstände durch Beschluss des Aufsichtsrates. Die im Gesetz beschriebenen Aufgaben unterliegen eindeutig den ausschließlichen Kompetenzen des LSVS-Aufsichtsrates. Alle weiteren Organe sind zum Vollzug dieser Beschlüsse verpflichtet.

**Abstimmungsergebnis:  
7 Stimmberechtigte, 7 Ja**